

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Maschinenmietverträge der TREYSSE GmbH Vermietung und Finanzierung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der TREYSSE GmbH Vermietung und Finanzierung (nachfolgend: TREYSSE) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 I 1 BGB (nachfolgend: Mieter). AGB des Mieters, die von TREYSSE nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit, diesen wird hiermit widersprochen. Schriftliche individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien (z.B. im Mietvertrag) gehen diesen AGB vor.

Bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse können diese AGB geändert werden. In diesem Fall wird TREYSSE den Mieter über die geplante Änderung informieren. Der Mieter hat das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung den Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Mieter nicht fristgemäß, gilt die neue Fassung der AGB ab dem Tag nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Im Fall des wirksamen Widerspruchs verbleibt es bei der Geltung der vorherigen Fassung der AGB.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand und Inhalt des Mietvertrags ergeben sich aus dem Vertragstext nebst Anlagen, ergänzend aus diesen AGB. TREYSSE überlässt dem Mieter die vereinbarten Gegenstände zur Miete. Diese sind an dem im Vertrag bezeichneten Ort zu dem dort bezeichneten Zweck im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs zu verwenden. Eine Änderung, insbesondere ein Ortswechsel, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TREYSSE zulässig. TREYSSE ist berechtigt, den Mietgegenstand gegen einen gleichwertigen Ersatzgegenstand zu tauschen.

Sofern kein Vollservice-Mietvertrag abgeschlossen wird, schuldet TREYSSE keine weiteren Leistungen als die mietweise Überlassung des Mietgegenstands an den Mieter. TREYSSE hat den Mietgegenstand am vereinbarten Standort zur Abholung bereitzustellen. Transport, Einbringung, Montage und Inbetriebnahme sind dann durch den Mieter auf seine Kosten gesondert mit TREYSSE zu vereinbaren.

Durch TREYSSE werden keine Planungsleistungen erbracht. Für diese ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Diesbezügliche Aussagen des Vermieters sind in jedem Fall unverbindlich.

3. Vertragsschluss

Die Angebote von TREYSSE sind freibleibend. Bestellungen und Aufträge des Vertragspartners werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von TREYSSE verbindlich; der Mieter ist 4 Wochen ab Zugang bei TREYSSE an sein Angebot gebunden. Zwischenverkauf, technische und preisliche Änderungen bleiben bis zum Vertragsschluss vorbehalten, technische Änderungen (einschließlich Modellwechsel) auch nach Vertragsschluss, sofern sie der Auftragsbestätigung nicht wesentlich widersprechen. TREYSSE ist berechtigt, binnen 3 Wochen von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er durch seinen Zulieferer bis zur Lieferfähigkeit des Mietvertrags selbst nicht mit dem Vertragsgegenstand beliefert wird und er dies nicht zu vertreten hat; TREYSSE verpflichtet sich, in einem solchen Fall den Vertragspartner über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und ihm eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zu erstatten.

Technische Angaben (z.B. über Gewicht, Abmessungen, Leistungs- und Verbrauchsdaten) in Angeboten, Zeichnungen, Prospekten, Veröffentlichungen und sonstigem Informationsmaterial stellen lediglich Richtwerte zur allgemeinen Information dar, eine Beschaffenheitsvereinbarung ist damit nicht verbunden.

4. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit dem 1. Kalendertag des Monats der vertragsgemäßen Bereitstellung des Mietgegenstands und dem Zugang der Mitteilung hierüber beim Mieter. Im Fall der Lieferung des Mietgegenstands durch TREYSSE ist Beginn des Mietverhältnisses der 1. Kalendertag des Monats, in dem die Anlieferung erfolgt. Sofern der Mieter von ihm vorab an TREYSSE zu erbringende Zahlungen noch nicht geleistet hat (z.B. Mietsonderzahlung, Transportkosten), beginnt das Mietverhältnis mit dem 1. Kalendertag des Monats, in dem dem Mieter die Mitteilung von TREYSSE an ihn zugeht, dass der Mietgegenstand zur Abholung bzw. Lieferung nach erfolgter Zahlung zur Verfügung steht.

Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit.

5. Preise, Zahlungen

Angaben von TREYSSE zu Preisen verstehen sich - soweit nicht anders angegeben - als Nettobeträge, auf diese ist zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

Die Miete ist monatlich im Voraus bis zum 5. Kalendertag zu zahlen.

Zahlungen des Mieters gelten erst dann als geleistet, wenn Wertstellung auf dem Konto von TREYSSE erfolgt ist.

Der vereinbarte Mietzins bezieht sich nur auf die Maschinenmiete als solche. Sonstige Leistungen, insbesondere Verlade- und Frachtkosten, Verpackung, Montage, Inbetriebnahme, Versicherungen, Zölle, Einfuhrabgaben, Betriebsstoffe, Personal etc. sind in dem Mietzins nicht enthalten, diese Leistungen hat der Mieter gesondert zu vereinbaren und die dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen; diesbezüglich erforderliche Auslagen von TREYSSE sind diesem durch den Mieter zu erstatten.

6. Lieferung, Übergabe

TREYSSE stellt den Mietgegenstand spätestens zu Beginn der Mietzeit, jedoch nicht vor erfolgter Zahlung einer vereinbarten Mietsonderzahlung, am vereinbarten Standort zur Abholung bereit. TREYSSE garantiert nicht, dass der Mietgegenstand zum beabsichtigten Vertragsbeginn übergeben werden kann.

Übernimmt TREYSSE aufgrund gesonderter Vereinbarung Transport, Einbringung, Montage und/oder Inbetriebnahme, erfolgt dies auf Kosten des Mieters. TREYSSE ist zur Erbringung seiner Leistungshandlungen erst verpflichtet, wenn dem Mieter hierfür vorab berechnete Kosten durch diesen gezahlt sind.

Der Mieter hat TREYSSE die erfolgte Übergabe in ordnungsgemäßem Zustand schriftlich zu bestätigen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand abzunehmen. Nimmt er diesen nicht ab, ist TREYSSE berechtigt, nach erfolglos gesetzter Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen. In diesem Fall ist TREYSSE bei Bestehen eines

Schadensersatzanspruchs berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 12 Monatsmieten zu verlangen. Dem Mieter steht der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens offen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche behält sich TREYSSE vor.

TREYSSE bleibt Eigentümer des Mietgegenstands und aller übergebenen Unterlagen (z.B. technische Spezifizierungen, Zeichnungen, Pläne). Übergebene Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Wartung und Reparatur der Mietgegenstände benutzt werden.

TREYSSE behält sich an den Unterlagen sämtliche Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TREYSSE. Auf Verlangen sind die Unterlagen an TREYSSE zurückzugeben.

7. Beendigung, Rückgabe

Bei Ablauf des Mietverhältnisses endet die Befugnis des Mieters zur Nutzung des Mietgegenstands. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietdauer zur Abholung durch TREYSSE zur Verfügung zu stellen. Die Abholung erfolgt durch TREYSSE auf Kosten des Mieters. Die Rückgabe muss in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand erfolgen, anderenfalls ist TREYSSE berechtigt, die Rücknahme zu verweigern.

Erfolgt keine rechtzeitige Rückgabe durch den Mieter, ist der Mieter verpflichtet, bis zur erfolgten Rückgabe eine Nutzungsentschädigung an TREYSSE zu entrichten, die der Höhe des vereinbarten monatlichen Mietzinses entspricht. Für jeden Kalendertag verspäteter Rückgabe ist hierbei 1/30 des vereinbarten Monatsmietzinses anzusetzen.

8. Kündigung

TREYSSE ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Mieter den Mietgegenstand ohne Einwilligung durch TREYSSE an einen anderen Ort als den Vertragsort verbringt, Dritten zum Gebrauch überlässt, trotz Abmahnung vertragswidrig verwendet, wenn der Mieter trotz Abmahnung seine Pflicht zur Pflege und Wartung in erheblichem Umfang verletzt, wenn der Mieter mit der Zahlung eines Betrags, der dem einer Monatsmiete entspricht, in Rückstand ist, oder wenn sich die Vermögenslage des Mieters wesentlich verschlechtert hat, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder der Mieter die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Darüber hinaus bestehende gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. TREYSSE behält sich vor, im Fall einer außerordentlichen Kündigung Schadensersatz geltend zu machen.

9. Mängel des Mietgegenstands

Der Mieter hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, nach der Inbetriebnahme TREYSSE in Textform anzuzeigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mangel während der Mietzeit erkennbar wird. Kommt der Mieter dem nicht nach, kann er erkennbare Mängel sodann nicht mehr rügen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Mangel auf Überbeanspruchung, unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Mietsache, auf Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, oder auf das Unterlassen der erforderlichen Pflege und Wartung der Mietsache zurückzuführen ist. Gewöhnlicher Verschleiß von Bestandteilen des Mietgegenstands stellt keinen Mangel dar.

Wegen durch den Vermieter zu vertretenden Mängeln der Mietsache steht dem Vermieter das Recht zur Reparatur oder nach seiner Wahl zur Lieferung eines Ersatzgegenstandes zu. Der Mieter muss dafür Sorge tragen, dass TREYSSE diese Maßnahmen ungehindert durchführen kann.

Eine Minderung des Mietzinses ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die TREYSSE nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Vertragsgegenstands beeinträchtigt wird. Das Recht zur Rückforderung überzahlter Miete bleibt hiervon unberührt. Dies gilt sowohl in technischer Hinsicht als auch in Hinblick auf die rechtliche und tatsächliche Nutzbarkeit des Mietgegenstands.

Der Mieter ist für die Schaffung und Erhaltung der bauseitigen technischen Voraussetzungen, für die Einholung und Aufrechterhaltung behördlicher Genehmigungen und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei dem Betrieb des Mietgegenstands verantwortlich, ebenso für den Einsatz fachlich geschulten Personals. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

Beruft sich der Mieter auf Minderung des Mietzinses, ist er auf Verlangen von TREYSSE verpflichtet, die Minderungsbeträge auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das nur beide Parteien gemeinsam verfügen können.

10. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von TREYSSE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für TREYSSE zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem TREYSSE zurechenbaren Verlust des Lebens bleibt unberührt. Soweit TREYSSE haftet, sind Ansprüche auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Ansprüche des Mieters aus Produkthaftung bleiben unberührt.

Soweit die Haftung von TREYSSE nicht ausgeschlossen ist, verjähren Schadensersatzansprüche (außer wenn TREYSSE Arglist vorwerfbar ist) innerhalb 1 Jahres ab Kenntnis des Mieters bzw. dessen grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände.

11. Sach- und Preisgefahr

Der Mieter trägt während der Mietdauer die Gefahr eines Untergangs, der Beschädigung und des Abhandenkommens des Mietgegenstandes. Gegen diese Gefahren hat er sich soweit wie möglich zu versichern.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Mieter kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären oder sich insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

13. Übertragung, Abtretung, Rechtsnachfolge

TREYSSE ist berechtigt, den Mietgegenstand an einen Dritten zu übertragen und/oder die Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten. Der Mieter erklärt außerdem mit Unterzeichnung des Vertrages seine Zustimmung zu einer etwaigen späteren Vertragsübernahme auf Seiten von TREYSSE.

Der Mieter ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Im Fall einer beabsichtigten oder erfolgten Rechtsnachfolge oder Umwandlung auf Seiten des Mieters ist dieser verpflichtet, TREYSSE unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren. TREYSSE ist in einem solchen Fall befugt, weitergehende Sicherheiten von dem Mieter zu verlangen.

14. Besondere Pflichten des Mieters

Instandhaltung, vorgeschriebene Untersuchungen, Wartung und Pflege des Mietgegenstands, sowie Reparaturen (soweit diese nicht von TREYSSE zu vertreten sind) hat der Mieter auf eigene Kosten bei TREYSSE zu veranlassen. TREYSSE kann die erforderlichen Maßnahmen nach seiner Wahl selbst durchführen, durch Dritte ausführen lassen, oder den Mieter an Dritte verweisen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt jeweils der Mieter. Schmierstoffe, Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe dürfen nur in einwandfreier Beschaffenheit und wie vom Hersteller vorgeschrieben verwendet werden.

Der Mieter ist nicht befugt, den Mietgegenstand zu verändern.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Beschädigungen, einschließlich Überbeanspruchung, zu schützen.

Der Mieter darf Dritten keine Rechte an dem Mietgegenstand einräumen.

Sollte ein Dritter Rechte an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich hierüber zu unterrichten und den Dritten schriftlich zu unterrichten, dass die Mietsache nicht in seinem Eigentum steht.

Das Risiko der Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstands in tatsächlicher sowie in rechtlicher Hinsicht trägt der Mieter, soweit nicht TREYSSE den Umstand eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit zu vertreten hat.

Der Mieter hat den Mietgegenstand auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

Der Mieter hat TREYSSE auf Anforderung den Abschluss und/oder das Bestehen der v.g. Versicherungen nachzuweisen. Für den Fall des Schadenseintritts tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Versicherer an TREYSSE ab, der die Abtretung annimmt. Tritt ein Schadensfall ein, hat der Mieter TREYSSE und dem Versicherer unverzüglich hiervon zu unterrichten. Der Mieter hat etwaige Regressansprüche gegen Dritte zu wahren.

Durch eine verspätete Anzeige von Schäden oder Mängeln entstehende Schäden hat der Mieter TREYSSE zu erstatten.

TREYSSE hat das Recht zur Besichtigung und Untersuchung des Mietgegenstands.

15. Sonderbedingungen für Vollservice-Mietverträge

Im Fall des Abschlusses von Vollservice-Mietverträgen gelten vorrangig die nachstehenden Vereinbarungen.

Die Lieferung erfolgt frei Hof, einschließlich Transportversicherung und Verpackung mit Abladen (sofern dies mit einer LKW-üblichen Hebebühne erfolgen kann). Generell trägt der Mieter Sorge für eine problemlose An- und Abfahrt und, falls erforderlich, Zugang zum Objekt. Nicht durch TREYSSE zu verantwortende Wartezeiten gehen zu Lasten des Mieters. Demontage-, Kran- und Staplerkosten o. ä. gehen zu Lasten des Mieters.

Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen hat bauseits nach den gültigen Installationsplänen durch den Mieter zu erfolgen. Diese Arbeiten sind durch konzessionierte Handwerker, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf Kosten des Mieters vorzunehmen. Für den Dampf-, Gasanschluss und Abluftanschluss muss ein entsprechend konzessioniertes Unternehmen durch den Mieter beauftragt werden.

Bei Maschinen mit Frequenzumrichter:

Gemäß Herstellerempfehlungen wird zur Erhöhung der Sicherheit empfohlen, dem Gerät einen Fehlerstromschutzschalter vorzuschalten. Ein allstromsensitiver Fehlerstromschutzschalter ist dann zwingend erforderlich.

Die bautechnischen Ausführungen bzw. gesetzlichen Vorschriften, wie Bodenbeschaffenheit, Tragfähigkeit, Betongüte, Anbindung von massivem Maschinenfundament an schwimmenden Estrich, Einbringöffnung, Abluftanlagen, Elektroanlagen etc. müssen vom Auftragnehmer bzw. einem Ing.-Büro, Statiker etc. anhand der gültigen Installationsunterlagen geprüft und unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften abgestimmt und bauseits (durch den Mieter) erstellt werden.

Die Einbringung, die Montage sowie der Anschluss an die bauseits vorhandenen - direkt hinter den Maschinen liegenden - Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Preis enthalten. Zusätzliche Installations- und Materialkosten (ab einer Leistungsgrenze von 500 mm um die Maschinen) werden nach Aufwand berechnet.

Die erste Inbetriebnahme der Maschinen sowie die Einweisung des Bedienpersonals durch den Kundendienst von TREYSSE sind im Preis enthalten.

Die Gewährleistung gilt für den gesamten Mietzeitraum für Teile und Monteur-Einsätze. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

Die Altmaschinendemontage und Entsorgung wird pauschal mit 150,00€ zzgl. MwSt. pro Maschine gesondert in Rechnung gestellt.

16. Form

Erklärungen der Parteien im Hinblick auf den Bestand des Mietvertrages oder dessen Inhalt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag einschließlich dieser AGB eine strengere Form vorgeschrieben ist.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Andere Rechtsstatute werden ausgeschlossen, auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht darstellen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist Gotha. TREYSSE darf nach seiner Wahl auch an einem abweichenden gesetzlichen Gerichtsstand klagen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, oder wenn die Erfüllung der vertraglichen Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.